



23.01.2019

Nummer 04

INHALT	SEITE
<u>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</u>	
– Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich ZF - Lindau, Stadtgebiet Passau, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf;	21
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 122. Änderung	23
– Bebauungsplan „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P 9“, Gmkg. Haidenhof;	23
<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes</u>	
– Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973	24
– Plan zu neue Schulbergstraße	25
– Plan zu Johann-Bergler-Straße	26

- **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich ZF - Lindau, Stadtgebiet Passau, durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf;
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG a.F.**

I.

Die Stadt Passau, Untere Wasserbehörde, hat für das oben bezeichnete Vorhaben einen Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser kann mit den dazugehörigen Planunterlagen ab 30.01.2019 für die Dauer von zwei Wochen im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau, Altes Rathaus Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayVwVfG).

II.

Dieses Vorhaben stellt einen Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar und unterliegt damit als sonstige Ausbaumaßnahme gem. § 3 c Abs. 1 UVPG a.F. i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Stadt Passau aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a.F. ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, auf deren Grundlage die Vorprüfung erfolgte, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Passau, Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich.

Passau, den 21.01.2019

Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 122. Änderung
und im Parallelverfahren
Bebauungsplan „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P 9“, Gmkg. Haidenhof;
Bekanntmachung des Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit §
1 Abs. 8 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschloss in seiner Sitzung am 28.11.2017 die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Ermöglichung eines „Gewerbegebietes (GE)“ im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf der Fläche der ehem. Sportanlage an der Neuburger Straße sowie die im Parallelverfahren hierzu erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P 9“, Gemarkung Haidenhof.

Mit diesen Planungen soll auf dem rund 2,2 ha großen Gelände der ehemaligen Sportanlage an der Neuburger Straße in Kohlbruck (Grundstücke Fl.Nr. 549/168, 549/204, 549/251 sowie kleinere Teilflächen der Fl.Nrn. 549/154 und 549/173 Gmkg. Haidenhof) anstelle der bisherigen „Grünfläche – Sportplatz“ ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) verwirklicht werden.

Die Planentwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan bzw. das Konzept hierzu einschließlich des Entwurfes einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie ein schalltechnisches Gutachten zur Ermittlung der zulässigen Lärmkontingente, können in der Zeit vom **1. Februar 2019** bis einschließlich **4. März 2019** während der Dienststunden im Neuen Rathaus Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau, eingesehen werden.

Zudem sind die Unterlagen während dieses Zeitraumes unter www.passau.de einsehbar.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 18. Januar 2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

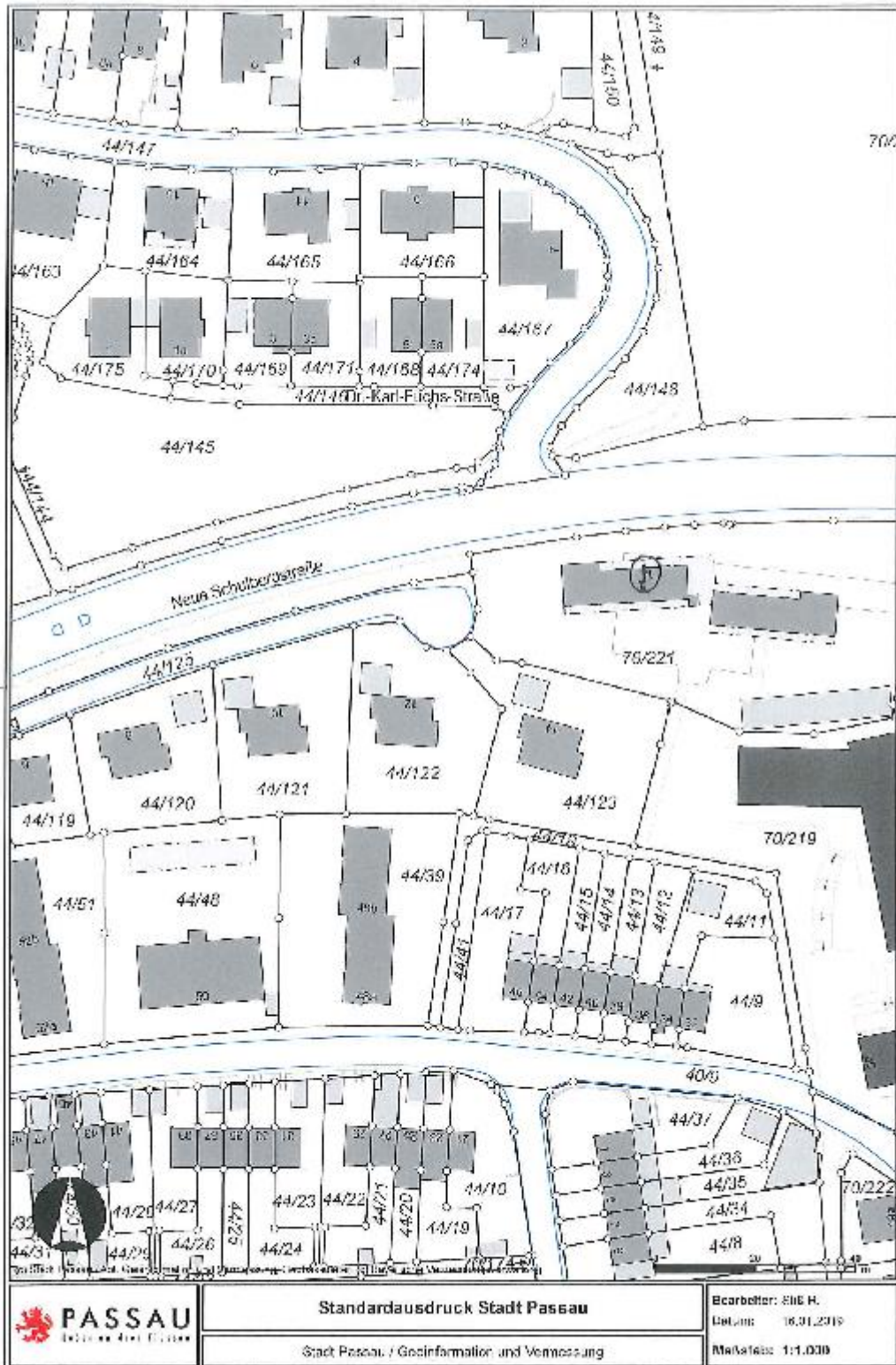
- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß
Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

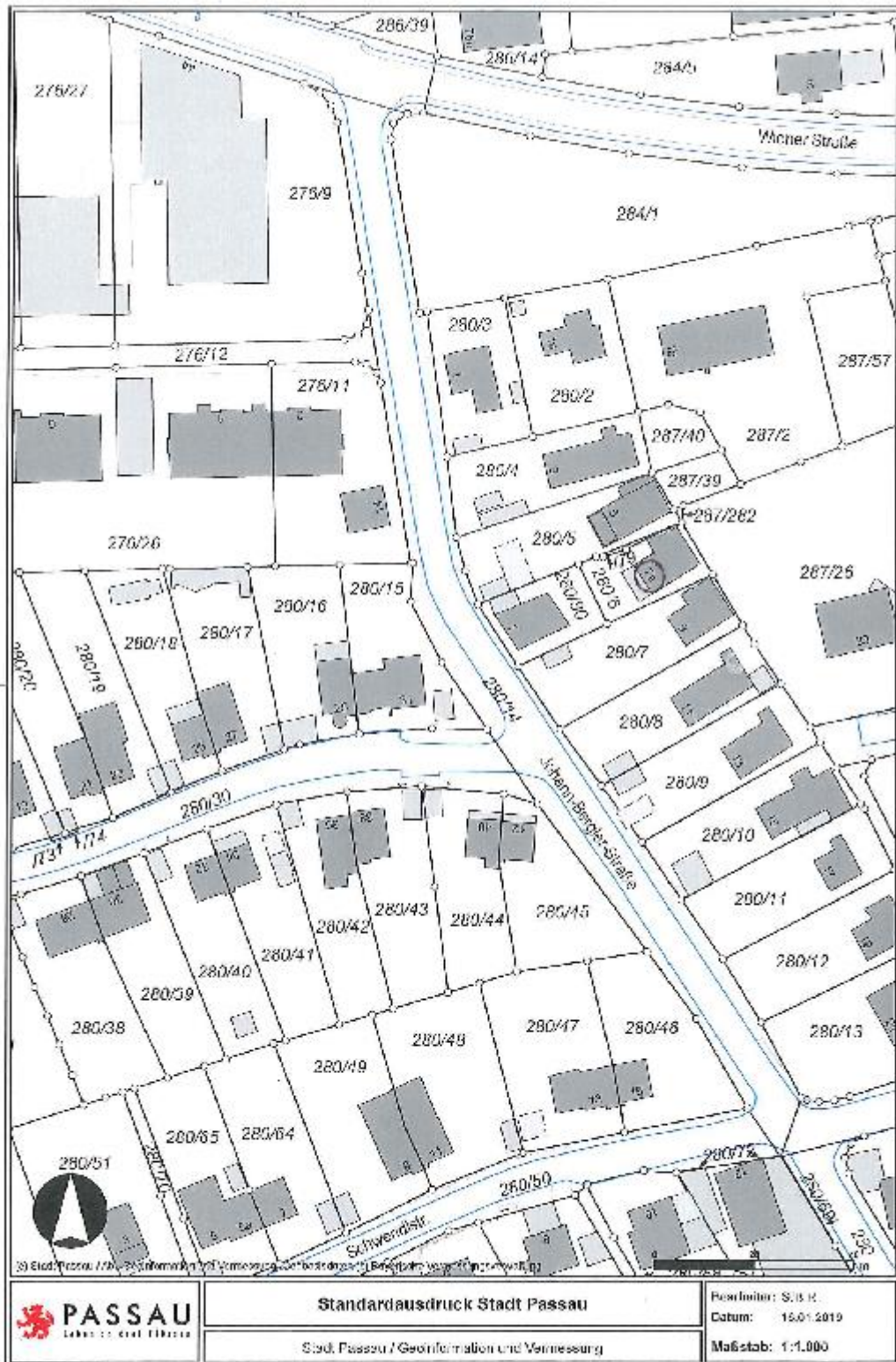
Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
280/6 Beiderwies	Johann-Bergler-Str. 7	Johann-Bergler-Straße 7 a

Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
70/221 Grubweg	Neue Schulbergstraße 1	Neue Schulbergstraße 1 f

Passau, 16.01.2019
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



Plan „verkleinert dargestellt“



Plan „verkleinert dargestellt“